

a) Trotz der gegenseitigen Unabhängigkeit¹ stimmen mehrere der Parallelkapitel unter sich überein in originalfremden Lesarten². Es ist ausgeschlossen, dass Ben. bei mehrmaligem direkten Exzerpieren der Add. Corbeienses jedesmal neu auf dieselben Interpolationen verfallen sei³. Vielmehr erklärt sich die Uebereinstimmung in den von der echten Textgestalt abweichenden Varianten nur durch die Annahme, dass die 3 Reihen auf eine gemeinsame Vorlage zurückgehen, die aus den Add. Corb. abgeleitet und in Benedikts Sammlung kopiert ist. Die Ableitung kann auf einmal zustande gekommen sein oder mehrere Stadien durchlaufen haben. Für eine mehrfache Vermittelung (Add. Corb. — X — Y — Ben.) scheint die verschiedene Natur der Interpolationen⁴ zu sprechen. Sie haben zum Teil harmlosen Charakter⁵, können⁶ also vor Benedikt und ausserhalb des pseudoisidorischen Fälscherkreises in einer Tochttersammlung der Corbeiensis (X)⁷ entstanden sein⁸. Zum Teil aber scheinen die übereinstimmenden Abweichungen von echtem Text den tendenziösen Geist Benedikts zu atmen^{9, 10}, und würden sie am

1) Oben Ziff. IV. 1. 2) Diese Lesarten sind folgende: 3, 264 = 3, 408 'et' vor 'ad severitatem' und Einschaltung von 'vel presbiterorum'; — 2, 134 = 3, 267 = 3, 411 'ecclesiae', 'scripturarum titulis', 'abstulerit'; — 2, 136 = 3, 419 'si quis' und 'aut'; — 2, 135 = 3, 420 'positas' und 'ipse'. 3) Die Auskunft, Ben. habe zwar jedes der 9 in Note 2 verzeichneten Kapitel direkt aus den Add. Corb. bezogen, dann aber in vier Fällen der mehrfachen Benutzung jeweils das eine Parallelkapitel aus dem (den) andern korrigiert, verstiesse gegen den methodischen Grundsatz, dass man 'ohne Not . . . zu der immer bedenklichen Annahme der gleichzeitigen Benutzung von Zwischenquelle' (hier: Parallelkapitel) 'und Original' (hier: Add. Corb.) 'sich nicht bequemen' darf (oben Studie VIII B, S. 123). 4) Oben N. 2. 5) So z. B. das 'et' vor 'ad severitatem' in 3, 264 = 3, 408, das Ben. noch in der Schlussredaktion seiner Sammlung zu Interpolationen zwang (unten S. 245 N. 4). 6) Nicht: müssen; denn auch Benedikt ist oft der Urheber harmloser Abweichungen von den Originaltexten. 7) Zu diesem Ergebnis vgl. oben S. 243 (Ziff. 2 am Anfang). 8) Insoferne liegt die Frage der Verfasserschaft von X ähnlich wie bei der Summa De ordine ecclesiastico, bei der Lex Baiuw. canonice compta und bei der Bearbeitung des Capitulare Haristallense (Studie VI, S. 91 f.). 9) Wegen der Einschaltung 'vel presbiterorum' in 3, 264 = 3, 408; vgl. oben Studie VIII A, S. 336 zu Ben. 3, 34 a, und Studie VIII B, S. 41 zu Ben. 3, 264. 10) Nicht nur in Ben. 2, 134 = 3, 267 = 3, 411 erscheint (als Tatbestandsmerkmal der Kirchenvermögensschädigung) ein unechtes 'abstulerit' neben dem echten 'fraudaverit', sondern auch — und zwar sicher von Ben. interpoliert — in 2, 84 v. 'fraudari vel auferre'; analog verfährt der Fälscher, wenn er in 2, 394 das 'fraudari' durch 'vel abstrahi subripique', in 2, 404 c das 'furatur' durch 'aufert vel' verstärkt oder in 2, 407 c 'ecclesiam fraudare' durch eine längere Phrase ('aliquid auferre vel alienare' usw.) verdrängt.